

Sitzung des Stadtrates vom 18. August 2022

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung einer Sitzungsniederschrift**
- 2. Bauantrag zur Erweiterung des Kindergartens Schlüsselfeld**
- 3. Aufstellung des Bebauungsplans Schmiedsberg IV in Reichmannsdorf**

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung einer Sitzungsniederschrift

Die Mitglieder des Stadtrates haben die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 21. Juli 2022 erhalten. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben. Damit gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt.

2. Bauantrag zur Erweiterung des Kindergartens Schlüsselfeld

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den vorliegenden Plänen zur zweiten Erweiterung der Kindertagesstätte St. Johannes Schlüsselfeld auf dem Grundstück Fl.Nr. 335/47 Gemarkung Schlüsselfeld. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit diesen Plänen die Baugenehmigung zu beantragen.

3. Aufstellung des Bebauungsplans Schmiedsberg IV in Reichmannsdorf

3.1. Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat von Schlüsselfeld beschließt, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan in Reichmannsdorf gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und damit einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Schmiedsberg II" zum 4. Mal zu ändern.

Der Plan erhält den Namen "Bebauungs- und Grünordnungsplan Schmiedsberg IV und 4. Änderung des Bebauungsplanes Schmiedsberg II, Reichmannsdorf".

Es sollen Flächen für ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO und Flächen für ein "Mischgebiet" (MI) gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen werden.

Ein Umweltbericht wird erstellt.

Das Plangebiet liegt am Ostrand von Reichmannsdorf und gliedert sich in 2 Bereiche:

Bereich Nord:

Osten – zur bestehenden Gewerbegebietsbebauung hin ("Schmiedsberg III")

Süden - zur bestehenden Mischgebietsbebauung hin ("Schmiedsberg II")

Norden und Westen – zur bestehenden Wohngebietsbebauung hin ("Schmiedsberg II")

Bereich Süd:

Norden – zur bestehenden Wohn- und Mischgebietsbebauung hin ("Schmiedsberg II")

Westen – zur bestehenden Wohngebietsbebauung hin "Schmiedsberg II")

Osten – zu bestehenden Sportanlagen hin

Süden – zur freien Landschaft hin

Folgende Grundstücke der Gemarkung Reichmannsdorf liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 484 und 492/24

Flurnummern teilweise: 487, 487/1 und 488

Als Ausgleichsflächen werden innerhalb des Geltungsbereiches liegende Teilflächen der Fl. Nr. 487 Gemarkung Reichmannsdorf ausgewiesen.

Mit der Planaufstellung wird die BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - beauftragt. Der Grünordnungsplan und der Umweltbericht werden durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

3.2. Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat Schlüsselfeld nimmt Kenntnis vom Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Schmiedsberg IV" und zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Schmiedsberg II", Reichmannsdorf, Stadt Schlüsselfeld, von der BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - in der Fassung vom 18.08.2022 (Grünordnungsplan und Umweltbericht durch Büro Team 4, Nürnberg) und billigt diese Planfassung.

Der Stadtrat beschließt weiterhin, mit der vorstehend bezeichneten Planfassung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Bebauungsplan-Entwurf ist auf die Dauer 1 Monats auszulegen. Da es sich um eine einfache Fallgestaltung handelt, ist dieser Zeitraum ausreichend. Außerdem sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und werden aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen; die Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht ist auf der Homepage der Stadt Schlüsselfeld zur Verfügung zu stellen.

3.3. 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Schlüsselfeld

3.3.1. Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat von Schlüsselfeld beabsichtigt, im Osten des Gemeindeteiles Reichmannsdorf den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schmiedsberg IV" gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und damit einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Schmiedsberg II" zum 4. Mal zu ändern.

Im sogenannten Parallelverfahren ist der Flächennutzungs- und Landschaftsplan für die o. a. Bereich zu ändern bzw. anzupassen.

Entsprechend den geplanten Ausweisungen des o. a. Bebauungsplanes werden im Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich Reichmannsdorf "Wohnbauflächen (W)" sowie "gemischte Bauflächen (M)" dargestellt.

Gleichzeitig beabsichtigt der Stadtrat von Schlüsselfeld, im Süden des Gemeindeteiles Thüngfeld den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Die Änderungen betreffen die Gemarkung Thüngfeld und befinden sich im Süden von Thüngfeld im Bereich der Kirchstraße. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan Schlüsselfeld wird anstelle von "Flächen für die Landwirtschaft" eine "gemischte Baufläche (M)" dargestellt.

Für beide Teilbereiche handelt es sich um die 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes vom 29.10.1999.

Ein Umweltbericht wird erstellt.

Das Gebiet der Änderung in Reichmannsdorf liegt am Ostrand des Gemeindeteiles und gliedert sich in 2 Bereiche:

Bereich Nord:

Osten – zur bestehenden Gewerbegebietsbebauung hin ("Schmiedsberg III")

Süden - zur bestehenden Mischgebietsbebauung hin ("Schmiedsberg II")

Norden und Westen – zur bestehenden Wohngebietsbebauung hin ("Schmiedsberg II")

Bereich Süd:

Norden – zur bestehenden Wohn- und Mischgebietsbebauung hin ("Schmiedsberg II")

Westen – zur bestehenden Wohngebietsbebauung hin ("Schmiedsberg II")

Osten – zu bestehenden Sportanlagen hin

Süden – zur freien Landschaft hin

Folgende Grundstücke der Gemarkung Reichmannsdorf liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 492/24

Flurnummern teilweise: 484, 487, 487/1 und 488

Als Ausgleichsflächen werden innerhalb des Geltungsbereiches liegende Teilflächen der Fl. Nr. 487 Gemarkung Reichmannsdorf, ausgewiesen.

Das Gebiet der Änderung in Thüngfeld liegt im Süden der Gemarkung Thüngfeld und ist wie folgt umgrenzt:

Norden und Osten – zur bestehenden Dorfgebietsbebauung hin

Westen und Süden– zur freien Landschaft hin

Folgende Grundstücke der Gemarkung Thüngfeld liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: ---

Flurnummern teilweise: 153 und 153/4

Mit der Planaufstellung wird die BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - beauftragt. Der Landschaftsplan und der Umweltbericht werden durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

3.3.2. Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat Schlüsselfeld nimmt Kenntnis vom vorgelegten Entwurf der 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes vom 29.10.1999 für den Bereich Reichmannsdorf - Schmiedsberg IV sowie für den Bereich Thüngfeld – Kirchstraße von der BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - in der Fassung vom 18.08.2022 (Landschaftsplan und Umweltbericht durch Büro Team 4, Nürnberg) und billigt diese Planfassung.

Der Stadtrat beschließt weiterhin, mit der vorstehend bezeichneten Planfassung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan-Entwurf der 14. Änderung ist auf die Dauer 1 Monats auszulegen, außerdem sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und werden aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen; die Bekanntmachung ist mit dem Hinweis versehen, dass

jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegefrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.